

Satzung

zur Vereinsgründung „Leben und Arbeiten in Neuhof e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Gleichberechtigung

- (1) Der Name des Vereins lautet „Leben und Arbeiten in Neuhof e.V.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Neuhof.
- (3) Soweit in dieser Satzung bestimmte Funktionen oder Ämter lediglich in der männlichen Form bezeichnet sind, ist im Falle der Besetzung mit einer Frau die Bezeichnung in der entsprechenden weiblichen Form zu verwenden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Schaffen oder Fördern der Einrichtung und des Betriebs einer betreuten Wohngemeinschaft.
 - Die intensive Förderung und Begleitung von Menschen mit Behinderung im Wohnen, im Arbeitsleben und im Bereich der Freizeitgestaltung in der Gemeinde Neuhof, unabhängig von der Höhe des Hilfebedarfs.
 - Förderung der Integration und Inklusion von Menschen mit Behinderung in das Gemeindeleben von Neuhof und Stärkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
 - Der Verein unterstützt das Kooperationsprojekt „Betreute Wohngemeinschaft in Neuhof“ in seiner Zielsetzung zwischen der Gemeinde Neuhof und antonius – Netzwerk Mensch in Fulda.
 - Schaffung von Begegnungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen zwischen Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung in der Gemeinde Neuhof, z. B. durch Einladungen zu Veranstaltungen in der Gemeinde, Begegnungen mit ortansässigen Vereinen, Durchführung

gemeinsamer Feste und Begegnungen im Freizeitbereich, gemeinsame Ausflüge und Aktivitäten, Teilnahme an Kultur und Sportangeboten.

- Begleitung und Förderung der Menschen mit Behinderung im Bereich der „betreuten Wohngemeinschaft“ in der Gemeinde Neuhof. Stärkung der Eigeninitiative und Selbständigkeit der Menschen mit Behinderung, die in der Gemeinde Neuhof wohnen, z.B. durch Wohnraumbeschaffung und Betreuung der behinderten Menschen vor Ort in ihren Wohnungen.
 - Beschaffen von geeigneten Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung in Betrieben der Gemeinde Neuhof und intensive Begleitung im Arbeitsleben.
 - Förderung von bürgerlichem Engagement in der Gemeinde Neuhof für Menschen mit Behinderung, z.B. durch Übernahme eines Ehrenamtes.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürlich Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

- (4) Die Mitgliedschaft kann auch enden, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Erinnerung der Zahlung der Mitgliederbeiträge nicht nachkommt (Ausschlussgrund).

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zwei weiteren Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Es können bis zu 5 Beisitzer gewählt werden. Die Beisitzer sind im Vorstand abstimmungsberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
- (3) Das Amt des zweiten Vorsitzenden besetzt der jeweils amtierende Bürgermeister der Gemeinde Neuhof.
- (4) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

Für das Amt des Schatzmeisters und des Schriftführers sollen je ein Vertreter gewählt werden.

- (5) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden sowie dem 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Jeweils 2 Mitglieder vertreten gemeinschaftlich.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für:
- die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Buchführung,
 - die Erstellung des Jahresberichts,
 - die Vorbereitung und die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und im Falle dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende. Sollten alle drei nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit weder der Schriftführer noch sein Stellvertreter anwesend ist, wird auch hierzu von der Versammlung ein Vertreter bestimmt.
- (4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 (75 %) der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 (80 %) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über eine Satzungsänderung entschieden werden.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidation

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die St. Antonius Stiftung Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Neuhof, 23. August 2018

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender